

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen an das Unternehmen der WMV GmbH (im folgenden WMV). Sie gelten auch für alle zukünftigen Verträge im Rahmen der Geschäftsbeziehungen, ohne dass es der nochmaligen ausdrücklichen Vereinbarung bedarf. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers (im folgenden Lieferant) gelten nicht, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Leistungen vorbehaltlos annehmen.

1) Vertragsschluss

- a) Auf Preisfragen von WMV ist ein Angebot des Lieferanten in Textform zu erstellen, in denen ein realistischer Liefertermin, die angefragten Artikel, die korrekten Mengen und der Preis aufgeführt ist. Das Angebot ist an den Ersteller der Preisfrage, sowie an einkauf@wmv.com zu senden.
- b) Verträge über die Durchführung einer Lieferung oder Leistung kommen durch unsere Bestellung und eine Auftragsbestätigung des Lieferanten in Textform zustande. Wir sind an unsere Bestellung in Textform zwei Wochen gebunden. Nur innerhalb dieser 2 Wochen nach Bestelleingang kann der Lieferant die Bestellung in Textform annehmen. Sollte bis 3 Tagen nach der Bestellung keine Auftragsbestätigung in Textform des Lieferanten eingegangen sein, wird eine automatisch generierte Erinnerungsmail durch WMV versendet. Nach Ablauf der Frist von 2 Wochen sind wir an unsere Bestellung nicht mehr gebunden. Die fristgerechten Auftragsbestätigungen in Textform sind via E-Mail an auftragsbestaetigung@wmv.com zu senden. Die Auftragsbestätigung muss die Benennung der bestellten Artikel, die Menge und Verpackungseinheit, den Einzelpreis des bestellten Artikels, sowie einen verbindlichen Liefer- oder Leistungstermin enthalten. Soweit der Lieferant ein Angebot unterbreitet, ist er an dieses zwei Wochen gebunden.
- c) Zeichnungen, Modelle, Skizzen, Schablonen, Muster oder sonstige Unterlagen, die zur Bestellung gehören, bleiben unser Eigentum. Wir behalten uns alle Urheberrechte dieser Unterlagen vor. Der Lieferant verpflichtet sich, diese Unterlagen ohne Einwilligung seitens WMV Dritten weder zur Einsichtnahme noch zur Verfügung zu überlassen. Die danach gefertigten Artikel oder Baugruppen weder in rohem Zustand, noch als Halb- oder Fertigfabrikate ohne unsere schriftliche Einwilligung an Dritte zu liefern.
- d) Von uns aufgegebenen Mengen der jeweiligen Bestellung sind einzuhalten. Unter- oder Überlieferungen bedürfen unserer Zustimmung.

2) Leistungen

- a) Wir sind berechtigt, auch nach erfolgter Auftragsbestätigung Änderungen der Lieferung, des bestellten Artikels zu verlangen, soweit dies dem Lieferanten zumutbar ist. Die heraus entstandenen Auswirkungen auf Mehr- oder Minderkosten sowie den vereinbarten Liefertermin sind angemessen zu berücksichtigen und uns mitzuteilen.
- b) Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich, sie müssen in der schriftlichen Auftragsbestätigung aufgeführt sein. Im Falle des Verzuges sind wir berechtigt, ab der zweiten Verzugswoche, für jede volle Woche der Terminüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% der Netto-Auftragssumme zu verlangen. Betrifft die Überschreitung nur einen abgrenzbaren Artikel oder Baugruppe der Bestellung, der die Verwendbarkeit der bereits gelieferten Artikel nicht beeinträchtigt, so berechnet sich die Vertragsstrafe nur nach diesem Teil der Bestellung. Der Höhe nach ist die Vertragsstrafe auf höchstens 5% der Netto Auftragssumme begrenzt. Dem Lieferanten wird gestattet nachzuweisen, dass ein Schaden nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Vertragsstrafe ist. Weitere gesetzliche Rechte, wie insbesondere Rücktritt und Schadensersatz, bleiben vorbehalten. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf Schadensersatzansprüche angerechnet.
- c) Der bestätigte Liefertermin des Lieferanten wird in unserem internen WMV-Verwaltungssystem überwacht und bei Bedarf auch telefonisch abgefragt. Sobald der Lieferant damit rechnen muss, vereinbarte Liefertermine nicht einhalten zu können, hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung anzuzeigen. Wir behalten uns vor, die Bestellung bei zu großer Abweichung des Liefertermins zu stornieren.
- d) Zu Teilleistungen ist der Auftragnehmer nicht berechtigt.
- e) Soweit der Lieferant für uns Werk- oder Dienstleistungen erbringt, sichert er zu, dass die von ihm sowie ggf. den Nachunternehmern eingesetzten Arbeitnehmer den gesetzlichen Mindestlohn erhalten. Er stellt WMV von sämtlichen Ansprüchen für den Fall frei, dass entgegen dieser Erklärung Verpflichtungen aus den genannten Gesetzen nicht eingehalten werden, insbesondere von etwaigen Zahlungsansprüchen.
- f) Der Lieferant sichert zu, dass er sämtliche Pflichten nach dem Lieferkettengesetz sowie den europäischen Vorgaben erfüllt und stellt WMV von eventuellen Ansprüchen in diesem Zusammenhang frei.

3) Lieferung, Erfüllungsort, Gefahrtragung

- a) Die bestellten Artikel sind zum vereinbarten Liefertermin nach den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Bestimmungen der INCOTERMS DDP (Delivery Duty Paid) bei uns anzuliefern. Die Lieferung gilt als erfolgt, wenn der Lieferant uns die zur Einfuhr freigemachte Ware auf dem ankommenden Beförderungsmittel entladebereit am benannten Bestimmungsort zur Verfügung stellt. Der Lieferant trägt alle Kosten und Gefahren, die im Zusammenhang mit der Beförderung der Ware bis zum Bestimmungsort stehen und hat die Verpflichtung, die Ware nicht für die Ausfuhr, sondern auch für die Einfuhr freizumachen, alle Abgaben sowohl für die Aus- als auch für die Einfuhr zu zahlen sowie alle Zollinformationen zu erledigen. Die Gefahr geht auf uns erst mit der Annahme der Ware durch uns an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist, über. Eine vorzeitige Lieferung aller Artikel oder eine Teillieferung der bestellten Artikel ist nur nach vorangegangener Rücksprache mit WMV möglich. Andernfalls behalten wir uns vor die Artikel nicht anzunehmen.

- b) Unsere reguläre Lieferanschrift lautet: *WMV GmbH, Werner-von-Siemens-Straße 3, 51570 Windeck*. Eine eventuell abweichende Lieferanschrift wird bei Bestellung in Textform mitgeteilt. Bitte geben Sie auf allen Belegen (Angebot, Auftragsbestätigung, Rechnung, Lieferschein und sonstige) unsere Bestellnummer an, da ansonsten keine Zuordnung in unserem Hause erfolgen kann und dies zu Verzögerungen im Betriebsablauf führt.

- c) Hinweis zur Transportversicherung: Wir sind Selbstversicherer, somit SVS Verbotskunde. Unsere Versandvorschrift für „ab Werk“ (EXW) Lieferungen sind:
 - Pakete bitte mit DHL Express versenden, Kunden-Nr. 148583757.
 - Paletten mit Spedition Hoss, Siegburg (systemverkehre-abfertigung@spedition-hoss.de) versenden.

Anderweitige Transport- oder Liefervereinbarungen sind in Rücksprache mit WMV möglich.

- d) Erfüllungsort für Zahlungsansprüche der Parteien ist der Sitz des Auftraggebers *WMV GmbH, Präsidentenbrücke 3, 51570 Windeck*, für alle übrigen Ansprüche die jeweilige in unserer Bestellung angegebene Empfangsstelle.

4) Rechnungsstellung, Zahlung

- a) Für jede Bestellung ist gesondert Rechnung zu legen. Die Rechnung muss den Anforderungen der anwendbaren Steuergesetze, im Inland insbesondere des Umsatzsteuergesetzes, entsprechen und klar, übersichtlich und nachvollziehbar die erbrachten Leistungen unter Angabe unserer Bestellnummer, Bestelldatum und Liefertermin enthalten. Soweit eine Abnahme der Lieferung oder Leistung vereinbart ist, ist das Abnahmeprotokoll beizufügen. Bei nicht korrekt ausgeführter Rechnung behalten wir uns vor die Rechnung abzulehnen und erst bei korrigierter Rechnung diese zu begleichen.
- b) Für die Berechnung sind die von uns bestellten Mengen, Gehalte und Stückzahlen maßgebend.
- c) Die Rechnungsstellung erfolgt auf elektronischem Weg. Bitte senden sie die Rechnung via E-Mail an rechnung@wmv.com.
- d) Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich, zuzüglich der gegebenenfalls anfallenden Umsatzsteuer, frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackungs- und Frachtkosten. Sollten Änderungen der bestellten Artikel unsererseits gewünscht werden und daher Mehrkosten entstehen, sind diese WMV bekannt zu machen.
- e) Die Zahlung erfolgt nach ordnungsgemäßer Leistung, Lieferung oder Abnahme, sofern eine solche vereinbart oder durchzuführen ist, und Rechnungserhalt innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug.
- f) Zu Vorauszahlungen sind wir nur verpflichtet, wenn dies schriftlich vereinbart ist und der Auftragnehmer uns ausreichende Sicherheit, z.B. durch eine Erfüllungsbürgschaft eines inländischen Kreditinstitutes leistet. Bei Zahlungsverzug sind wir nur verpflichtet, Zinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen.

5) Mängel, Gewährleistung

- a) Bei Sach- und Rechtsmängeln von Leistungen des Lieferanten gelten die gesetzlichen Regelungen mit der Maßgabe, dass uns bei Kaufverträgen oder Abrufaufträgen das Wahlrecht über die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzleistung) zusteht. Der Lieferant kann die von uns gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Wir sind berechtigt, eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung zu setzen, es sei denn, Nacherfüllung ist für uns unzumutbar oder es führt zu weitreichenden Verzögerungen unseres Betriebsablaufs. Eine solche Unzumutbarkeit kann sich neben den gesetzlich geregelten Fällen insbesondere auch aus einem ungewissen Erfolgseintritt bei sicherheitsrelevanten oder betriebs- oder geschäftsnotwendigen Geräten, Anlagen oder Einrichtungen ergeben. Eine einvernehmliche Festlegung eines Nacherfüllungszeitraums hat die gleiche Rechtswirkung wie eine Fristsetzung durch die WMV. Im Falle einer gescheiterten Nacherfüllung sind wir bei Sach- und Rechtsmängeln berechtigt, eine Minderung zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadensersatzes ist dadurch nicht ausgeschlossen.
- b) Bei Sachmängeln steht uns unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche bei Kaufverträgen und Abrufaufträgen nach fruchtlosem Ablauf einer zur Nacherfüllung gesetzten Frist entsprechend §637 BGB ein Recht zur Selbstvornahme und Anspruch auf Vorschuss zu. Weitere gesetzliche Ansprüche, wie z.B. Schadensersatzansprüche, bleiben ausdrücklich vorbehalten. Soweit wir kraft gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen bei nicht oder nicht ordnungsgemäß erbrachten Leistungen zum Rücktritt berechtigt sind, kann der Rücktritt, sofern sich die Nicht- oder Schlechtleistung auf einen abgrenzbaren Teil der Leistungen beschränkt, auf diesen Teil unter Aufrechterhaltung des Vertrages im Übrigen beschränkt werden.
- c) Unsere Untersuchungs- und Kontrollpflicht bei Anlieferung der bestellten Artikel beschränkt sich auf die Feststellung von offensichtlichen Mängeln auf der Grundlage der Lieferpapiere. Die Rüge eines Mangels, der sich erst später zeigt, ist bis zum Ablauf von zwei Wochen nach seiner Entdeckung fristgerecht. Erfüllungsort für die Nacherfüllung ist in Rücksprache mit WMV festzulegen. Entweder wird ein mangelhafter Artikel zum Lieferanten zurückgesendet, bei WMV vom Lieferanten behoben oder WMV beseitigt den Mangel selber und stellt dem Zulieferer die entstandenen Kosten in Rechnung. In welcher Form der Mangel behoben wird, erfolgt in Rücksprache zwischen WMV und dem Lieferanten.
- d) Es gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist. Für nachgebesserte Teile oder neu erbrachte Leistungen beginnt die Gewährleistungsfrist mit Abschluss der Nacherfüllung neu zu laufen. Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.
- e) Die bloße Entgegennahme, Verwendung, Verarbeitung, Zahlung oder Nachbestellung einer Leistung stellt keine Genehmigung oder Abnahme dieser Leistung oder einen Verzicht auf Mängelansprüche dar.

- f) Werden wir nach Vorschriften der Produkthaftung (nach in- und ausländischem Recht) in Anspruch genommen, stellt uns der Lieferant von entsprechenden Ansprüchen frei, wenn die Ursache des Produktfehlers in dem von ihm zugelieferten Artikeln, Baugruppen, Produkten oder sonstigem liegt.

6) Haftung des Lieferanten, Schutzrechte

- a) Der Lieferant haftet für Vorsatz und jede Form der Fahrlässigkeit auch im Hinblick auf seine Angestellten, Mitarbeiter, Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen.
- b) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit der Lieferung keine gewerblichen Schutzrechte und sonstige Rechte Dritter verletzt werden.

7) Eigentumsvorbehalt

Mit der Übergabe des vom Lieferanten gelieferten Liefergegenstandes erwerben wir unmittelbar Eigentum hieran. Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten, auch in Form eines erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehaltes seiner Vorlieferanten wird von uns nicht anerkannt.

8) Compliance

Die aktuellen WMV-Compliance Richtlinien können auch online unter www.wmv.com eingesehen werden.

- a) Der Lieferant verpflichtet sich, alle gesetzlich bindenden Vorschriften, insbesondere die anwendbaren Strafgesetze, die Gesetze zum Schutz des fairen und lauten Wettbewerbs, die europäischen und deutschen Vorschriften über Lieferketten zum Schutz der Umwelt und der Gesundheit, die geltenden Export- und Importverbote, die geltenden Zoll- und Steuervorschriften, die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Umwelt sowie zum allgemeinen Mindestlohn zu beachten, Kinder- und Zwangsarbeit nicht zuzulassen und für eigene Mitarbeiter angemessene Arbeitszeiten, sichere Arbeitsbedingungen und ein diskriminierungsfreies Arbeitsumfeld zu gewährleisten.
- b) Sofern WMV seinerseits von Behörden, Gerichten oder seinen Vertragspartnern in Anspruch genommen wird, Auskunft über die Einhaltung des geltenden Rechts zu erteilen, verpflichtet sich der Lieferant hiermit im Rahmen seiner Möglichkeiten, WMV selbst entsprechende Auskunft zu erteilen.
- c) Für den Fall, dass der Auftragnehmer gegen eine der vorstehenden Verpflichtungen verstößt, hat der Lieferant uns, sowie unsere Kunden von sämtlichen Kosten, Ansprüchen Dritter (insbesondere von unmittelbaren und mittelbaren Schadensersatzansprüchen) sowie sonstigen Nachteilen (z.B. Bußgeldern), die uns aufgrund dieses Verstoßes entstehen, freizustellen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant diese Verletzung nicht zu vertreten hat. Darüber hinaus stellt dieser Verstoß einen wichtigen Grund dar, der uns unabhängig von einem Schadensersatz zur sofortigen Stornierung der Lieferung berechtigt.

9) Aufrechnung und Zurückbehaltung

Der Lieferant darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

10) Schlussbestimmungen und Gerichtsstand

- a) Sollte eine Bestimmung unserer Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen gültig. Die unwirksame Bestimmung ist dann durch eine wirksame, die diesem Sinne entspricht, zu ersetzen.
- b) Erfüllungsort und Gerichtsstand für Vollkaufleute ist unser Geschäftssitz (WMV GmbH, Präsidentenbrücke 3, 51570 Windeck). Dies gilt auch für alle sich aus Wechseln und Schecks ergebenden Verpflichtungen. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.